

**Gemeinderatsbeschluss vom 25.9.2003 (Stammfassung)  
idF der Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.10.2005, 9.7.2009, 14.10.2010  
und vom 21.12.2015**

In Ermächtigung des § 1 Abs 1 des Gesetzes vom 25.3.2003 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz 2003), LGBl 2003/50, wird verordnet:

**Lustbarkeitsabgabeordnung  
der Stadtgemeinde Leoben**

**Artikel I**

**§ 1**

Abgabenausschreibung,  
Steuergegenstand

- (1) Für die im Gebiet der Stadtgemeinde Leoben abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25.3.2003 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG), LGBl 2003/50, eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.
- (2) Nachstehende Veranstaltungen im Sinne des [§ 1 Abs 2 und 3 LAG](#) sind abgabepflichtig:
1. Filmvorführungen
  2. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen
  3. Lichtbilder-(Multimedia-)vorträge
  4. Tanzveranstaltungen
  5. pratermäßige Veranstaltungen
  6. (Anm.: entfallen)
  7. Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs 1 Z 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014, LGBl. Nr. 100/2014
  8. Halten von Automaten, die aggressive Handlungen darstellen
  9. Sportliche Veranstaltungen, insoweit das Vergnügen nicht ausschließlich in der eigenen sportlichen Betätigung liegt
  10. Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, table-dancing, Erotikmessen u. dgl.)
  11. Bodybuilding, showartige Sportveranstaltungen (Berufssportveranstaltungen) und sonstige showartige Veranstaltungen
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie, Billard, mechanische Spielapparate, Spielautomaten u. dgl.

## § 2 Befreiungen

- (1) Von der Lustbarkeitsabgabe sind befreit:
1. Vereinsfestlichkeiten und sonstige Aktivitäten durch Vereine, bei denen von den Teilnehmern weder ein Eintrittsgeld oder freiwillige Spenden u. dgl. erhoben werden, noch Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden;
  2. Veranstaltungen, die von einer nichtgewerblichen ausschließlich der Jugendpflege dienenden Institution hauptsächlich für Jugendliche (Minderjährige) und deren Angehörige dargeboten werden, unter der Voraussetzung, dass der Reinertrag ohne jeden Abzug der Jugendpflege zufließt und bei der Veranstaltung keine alkoholischen Getränke abgegeben werden;
  3. Veranstaltungen, die ausschließlich dem Unterricht an öffentlichen oder behördlich genehmigten privaten Unterrichtsanstalten, Volkshochschulen und ähnlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung dienen. Ferner Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden;
  4. Jährlich eine Veranstaltung im Rahmen der Reifeprüfung der allgemein bildenden höheren Schulen und berufsbildenden höheren Schulen und im Rahmen des Schulabschlusses von Leobner Schulen;
  5. Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie von deren Organen abgehalten werden und ausschließlich religiösen Zwecken dienen;
  6. Sportliche Veranstaltungen aller Art von im Gemeindegebiet ansässigen Amateursportvereinen insoweit, als daran nur deren Mitglieder sportlich mitwirken. Die sportliche Veranstaltung darf nur der Ausübung des Körpersports dienen und nicht mit der Abhaltung von Tanzbelustigungen verbunden sein;  
Amateursportvereine in Sinne dieser Bestimmung sind Vereine, deren sämtliche Mitglieder und Aktive für ihre sportliche Betätigung kein Entgelt in irgendeiner Form mit Ausnahme der Bereitstellung der zur Ausübung der sportlichen Tätigkeit erforderlichen Gegenstände und des Ersatzes von unbedingt notwendigen Fahrtkosten von und zur Sportstätte erhalten. Desgleichen gilt der Ersatz von unvermeidlichen Fahrt- und Aufenthaltskosten, die bei Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Stadt Leoben anfallen, nicht als Entgelt;
  7. Sportliche Veranstaltungen aller Art von im Gemeindegebiet ansässigen Sportvereinen insoweit, als diese Vereine nachweislich Jugendpflege betreiben. Die sportliche Veranstaltung darf nur der Ausübung des Körpersports dienen und nicht mit der Abhaltung von Tanzbelustigungen verbunden sein;
  8. Veranstaltungen, bei denen die Stadtgemeinde Leoben als (Mit-) Veranstalter oder (Mit-) Unternehmer auftritt oder einen Zuschuss zur Veranstaltung leistet. Sachleistungen wie die Beistellung und/oder der Transport von Bühnen, technischen Einrichtungen, Stühlen u.dgl. gelten dabei nicht als Zuschuss zur Veranstaltung;
  9. Jährlich eine Veranstaltung des Österr. Roten Kreuzes, Bezirksstelle Leoben, des Österr. Bergrettungsdienstes, Ortsstelle Leoben, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leoben sowie der örtlichen Betriebsfeuerwehren;
  10. Veranstaltungen gemäß [§ 1 Abs 2 Z 1 bis 3](#) von rechtsfähigen Vereinen sowie rechtsähnlichen Organisationen mit dem Vereinssitz im Gebiet der Stadtgemeinde Leoben, die nach den Satzungen oder der sonstigen Rechtsgrundlage und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken überwiegend im Bundesgebiet verfolgen. Die Abgabe-

befreiung kommt nicht zum Tragen, wenn die Veranstaltung mit der Abhaltung einer Tanzbelustigung verbunden ist;

11. Veranstaltungen von Leobner Serviceclubs wie Lions Club, Kiwanis Club, Club 41, Kiwanis Club Forum Liuben, Rotary Club, Round Table Club, Soroptimist Club, Verein der Oberlander z' Loibn;
  12. Jährlich eine Veranstaltung im Rahmen der Jahreshauptversammlung der gemeinnützigen Leobner Vereine.
  13. Das Halten von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten.
  14. Tanzveranstaltungen gehobenen Charakters (Bälle).
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Abgabepflichtigen mit Bescheid festzustellen, ob ein Befreiungstatbestand vorliegt.

### § 3

#### Bemessung der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für Veranstaltungen bei denen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden - unerheblich ob im Gegenzug Karten ausgegeben werden oder nicht - gemäß [§ 4](#) zu bemessen.
- (2) Für Veranstaltungen für die kein bestimmtes Entgelt für die Teilnahme verlangt wird (zB. „Freiwillige Spende“) oder eine Ermittlung der Abgabe aufgrund von § 4 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist die Abgabe gemäß [§ 5](#) zu bemessen.
- (3) Für pratermäßige Veranstaltungen und diesen gleichzuhaltende Veranstaltungen ist die Abgabe nach [§ 6](#) zu bemessen.
- (4) Für das Halten von Apparaten gemäß [§ 1 Abs 2 Z 6 bis 8](#) ist die Abgabe nach [§ 7](#) zu bemessen.
- (5) Im Zweifel hat die Behörde bei der Anmeldung zu verfügen nach welcher Grundlage die Bemessung der Abgabe zu erfolgen hat.

### § 4

#### Abgabe vom Entgelt

- (1) Für die nachstehend bezeichneten Veranstaltungen, für die für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, beträgt die Lustbarkeitsabgabe:

|   |      |
|---|------|
| 1. Vorführungen von Filmen  | 5 %  |
| 2. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen  | 5 %  |
| 3. Lichtbilder-, Multimediavorführungen   | 5 %  |
| 4. Sportliche Veranstaltungen   | 10 % |
| 5. Tanzveranstaltungen  | 15 % |
| 6. Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, table-dancing, Erotikmessen u. dgl.)                   | 25 % |
| 7. Bodybuilding, showartige Sportveranstaltungen (Berufssportveranstaltungen) und sonstige showartige Veranstaltungen | 15 % |

vom Entgelt.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programms zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.

(3) Die im Abs 1 nicht genannten Veranstaltungen ähnlicher Art werden der Gruppe zugerechnet, der sie nach ihrer Art am nächsten stehen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, beträgt die Abgabe 10 % des Entgelts.

(4) Sofern Filmvorführungen regelmäßig in dem Stmk. Lichtspielgesetz 1983 unterliegenden Lichtspieltheatern stattfinden, während der Vorführung weder Speisen noch Getränke verabreicht werden sowie während der Veranstaltung Rauchverbot besteht, beträgt die monatliche Lustbarkeitsabgabe 0,5 v.H. vom Umsatz ausschließlich der Umsatzsteuer und ausschließlich der Abgabe selbst.

Unter Filmvorführungen in Lichtspieltheatern sind auch alle im Ergebnis mit der herkömmlichen Vorführung von Filmstreifen vergleichbaren, aber in technisch davon verschiedener Weise reproduzierten Laufbilder (zB. auch elektronische bzw. digitale Projektionen oder Vorführung von Videobändern) zu verstehen.

## § 5

### Abgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl

(1) Die Pauschalabgabe gemäß [§ 4 Abs 4 LAG](#) beträgt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) je angefangene 1 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche, bei einer Teilnehmerzahl bis 200      | EUR 0,05 |
| b) je angefangene 1 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche, bei einer Teilnehmerzahl bis 500      | EUR 0,10 |
| c) je angefangene 1 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche, bei einer Teilnehmerzahl von über 500 | EUR 0,15 |

(2) Bei Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 50 %.

(3) Bei Variete-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstigen gemischten derartigen Veranstaltungen erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 100 %.

(4) Die angeführten Abgabesätze gelten für fallweise bzw. einmalige Veranstaltungen. Finden die Veranstaltungen regelmäßig statt, erhöhen sich die Abgabenbeträge um weitere 20 %.

(5) Im Freien gelegene Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu berücksichtigen.

(6) Bei längerer Dauer von Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung.

(7) Der Pauschalbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 440 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 300 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

(8) Eine Abgabefestsetzung hat zu entfallen, wenn bei einmaligen Veranstaltungen die Höhe der Abgabe 10 Euro nicht übersteigt.

§ 6  
Besteuerung nach dem Vielfachen  
des Einzelpreises

(1) Für pratermäßige Veranstaltungen wird die Lustbarkeitsabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

(2) Die Pauschalabgabe beträgt täglich für

1. mechanisch betriebene Karusselle (Ringelspiele), Schüttelwerke u. dgl.  
das 20-fache des Einzelpreises;
2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Drahtseilbahnen, Geisterbahnen, Grottenbahnen und ähnliche Darbietungen von Gleit- und Drehfahrten, wie Skooter, Autodrome u. dgl.  
das Doppelte des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
3. Riesenräder und Kleinbahnen:  
das 1-fache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
4. Rodel- und Rutschbahnen:  
das 25-fache des Einzelpreises;
5. Schaukeln aller Art:
  - a) bis 8 Schiffe das 10-fache,
  - b) über 8 Schiffe das 15-fache des Einzelpreises;
6. Schießbuden:
  - a) bis 8 Meter Frontlänge das 10-fache,
  - b) über 8 Meter Frontlänge das 15-fache des Einzelpreises für einen Schuss;
7. Schaubuden:
  - a) bis 5 Meter Frontlänge das 5-fache,
  - b) bis 10 Meter Frontlänge das 10-fache,
  - c) über 10 Meter Frontlänge das 15-fache des Einzelpreises;
8. Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen:
  - a) bis zu 5 Meter Frontlänge das 5-fache,
  - b) bis zu 10 Meter Frontlänge das 10-fache,
  - c) über 10 Meter Frontlänge das 15-fache des Einzelpreises oder Einsatzes;
9. Geldausspielungen (Kartenblicher, Kugelspiele):  
das 30-fache des Einsatzes;
10. Kraftmesser, Lungenprüfer, Horoskope u. dgl.:  
das 10-fache des Einzelpreises;
11. Reitbuden:  
das 20-fache des Eintritts- und Reiterpreises.

(3) Die oben nicht genannten Veranstaltungen ähnlicher Art werden der Gruppe zugerechnet, der sie nach ihrer Art am nächsten stehen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, beträgt die Abgabe täglich das 10-fache des Einzelpreises.

(4) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Abgabe zu vermindern, wenn durch besondere Umstände, wie schlechte Witterungsverhältnisse, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.

(5) Der Pauschalbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 440 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 300 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

## § 7 Abgabe für Automaten

Für das Halten von

- a) Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV-Spielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten, Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 20 Euro, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit b bis d handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;
- b) Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder anderen vergleichbaren Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat 10 Euro;
- c) Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 700 Euro;
- d) (Anm.: entfallen)

## § 8 Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.

## § 9 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

## **Artikel II**

(1) Diese Verordnung (Stammfassung, Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 2003) tritt mit 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lustbarkeitsverordnung der Stadtgemeinde Leoben vom 2. Juni 1986 außer Kraft.

(2) Die durch Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leoben vom 13.10.2005 geänderten Ordnungsbestimmungen in § 1 Abs 2, § 2 Abs 1, § 3 Abs 1 bis 5, § 4 Abs 1 und 4, § 6 Abs 2 und 4, § 8, § 9 und Artikel II Abs 1 und 2 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(3) § 2 Abs 1 Z 14 tritt mit 1. August 2009 in Kraft.

(4) Die Änderung des § 7 lit d tritt mit 1. November 2010 in Kraft.

(5) Die mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leoben vom 21.12.2015 geänderten Ordnungsbestimmungen der § 1 Abs 2 Z 6, Abs 2 Z 7, § 3 Abs 3, § 6 Abs 1, § 7 lit d und § 8 treten mit jenem Monatsersten in Kraft, welcher dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt.